

## 1. **Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritztal vom 27.06.2019**

Aufgrund der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74),  
der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703),  
der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 23. Oktober 2017 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017, Seite 1768),  
der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07. September 1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2009 (GVBl. Seite 782),  
des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. Seite 229, 258),  
der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17. Mai 1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2010 (GVBl. Seite 291),  
des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 Seite 92)  
sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Föritztal vom 22.01.2019 hat der Gemeinderat Föritztal in seiner Sitzung am 07.05.2019 die folgende 1.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritztal beschlossen, die hiermit erlassen wird:

### **Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritztal vom 22.02.2019 ( bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritztal Nr. 3/2019 vom 27.02.2019 ) wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird im § 3 der Abs.4 mit folgenden Wortlaut:

„(4) Mitglieder des Gemeinderates sowie Feuerwehrangehörige die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach

diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritzal, den 27.06.2019  
Gemeinde Föritzal

Andreas Meusel  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweise:**

#### **Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritzal, den 27.06.2019

Andreas Meusel  
Bürgermeister

DS